

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0154/2004

17. März 2004

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls
(KOM(2003) 403 – C5-0355/2003 – 2003/0173(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatter: Alexander de Roo

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	19
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE.....	22

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 29. Juli 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (KOM(2003) 403 – 2003/0173(COD)).

In der Sitzung vom 1. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0355/2003).

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik benannte in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2003 Alexander de Roo als Berichterstatter.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 1. Dezember 2003, 9. Februar 2004 und 16. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 45 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Mauro Nobilia, stellvertretender Vorsitzender; Guido Sacconi, stellvertretender Vorsitzender; Alexander de Roo, Berichterstatter; María del Pilar Ayuso González, Hans Blokland, John Bowis, Hiltrud Breyer, Martin Callanan, Raquel Cardoso, Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Säid El Khadraoui, Jillian Evans (in Vertretung von Patricia McKenna), Anne Ferreira, Jim Fitzsimons, Marialiese Flemming, Karl-Heinz Florenz, Cristina García-Orcoyen Tormo, Robert Goodwill, Cristina Gutiérrez Cortines, Jutta D. Haug (in Vertretung von David Robert Bowe), Marie Anne Isler Béguin, Eija-Riitta Anneli Korhola, Bernd Lange, Peter Liese, Giorgio Lisi (in Vertretung von Raffaele Costa), Torben Lund, Jules Maaten, Minerva Melpomeni Malliori, Rosemarie Müller, Riitta Myller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Marit Paulsen, Dagmar Roth-Behrendt, Jacqueline Rousseaux, Yvonne Sandberg-Fries, Karin Scheele, Herman Schmid (in Vertretung von María Luisa Bergaz Conesa gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Horst Schnellhardt, Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, Renate Sommer (in Vertretung von Françoise Grossetête), María Sornosa Martínez, Catherine Stihler, Nicole Thomas-Mauro, Astrid Thors, Antonios Trakatellis, Elena Valenciano Martínez-Orozco, Peder Wachtmeister, Phillip Whitehead und Anders Wijkman (in Vertretung von Giuseppe Nisticò).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 17. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (KOM(2003) 403 – C5-0355/2003 – 2003/0173(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 403)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0355/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0154/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 3 A (neu)

(3a) Die festzustellenden Verzögerungen bei der Verwirklichung der Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte in Europa können zu unfairen weiteren Erhöhungen der Elektrizitätspreise führen, bedingt durch die direkte und unterschiedslose Weitergabe der Kosten aus dem EU-System für den Handel mit

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Treibhausgasemissionsberechtigungen durch die Elektrizitätserzeuger an die Verbraucher. Dies könnte sich nachteilig auf die Verbraucher auswirken und die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industriezweige in der Europäischen Union gefährden. Die Kommission stellt die vollständige Durchführung der Liberalisierung der Energiemärkte in der EU sicher und geht in ihrem Bericht besonders auf die Auswirkungen des Emissionshandels und die Einbindung der JI/CDM-Mechanismen auf die Preise der Berechtigungen und die Elektrizitätspreise in Europa ein.

Begründung

Angesichts der Verzögerungen bei der Durchführung der Richtlinien über die Liberalisierung der Energiemärkte in verschiedenen Mitgliedstaaten könnte die Richtlinie über den Emissionshandel zu einem noch stärkeren Anstieg der Elektrizitätspreise führen, was die Wettbewerbsfähigkeit der EU erheblich schädigen könnte, insbesondere mit Blick auf energieintensive Industriezweige wie Zellstoff und Papier, Eisen und Stahl, Zement und Kalk, Chemie und andere. Die Richtlinie über die Einbindung könnte durch die Ausstellung von CER und ERU und ihre Umwandlung in EU-Berechtigungen zu geringeren Kosten von EU-Berechtigungen führen und so dazu beitragen, potentielle Auswirkungen auf diese Industriezweige abzumildern. Es ist wichtig, diese Situation aufmerksam zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen, falls diese Industriezweige benachteiligt werden. Durch diesen Änderungsantrag wird diese Überwachung in den Bericht über das Funktionieren der Richtlinie über den Emissionshandel, den die Kommission ausarbeitet, einbezogen.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 4

(4) Gutschriften aus den im Kyoto-Protokoll festgelegten projektbezogenen Mechanismen werden erst mit Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls ausgestellt. Zusätzlich zu der Nutzung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie durch Unternehmen und Personen, die nicht unter das Gemeinschaftssystem fallen, sollten diese Mechanismen mit dem Gemeinschaftssystem so verknüpft werden,

(4) Zusätzlich zu der Nutzung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie durch Unternehmen und Personen, die nicht unter das Gemeinschaftssystem fallen, sollten diese Mechanismen mit dem Gemeinschaftssystem so verknüpft werden, dass eine Übereinstimmung mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sowie mit den Zielen und

dass eine Übereinstimmung mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sowie mit den Zielen und dem Aufbau des in der Richtlinie 2003/.../EG festgelegten Gemeinschaftssystems für den Handel mit Emissionsberechtigungen gewährleistet ist.

dem Aufbau des in der Richtlinie 2003/.../EG festgelegten Gemeinschaftssystems für den Handel mit Emissionsberechtigungen gewährleistet ist.

Begründung

Es gibt zwei Argumente für ein Fallenlassen der Bedingung des Inkrafttretens des Kyoto-Protokolls. Wenn wir als EU an dieser Bedingung festhalten, machen wir uns selbst noch mehr vom russischen Präsidenten Putin abhängig. Das andere Argument ist, dass in der Emissionshandelsrichtlinie keine Bedingung enthalten ist, wonach das Kyoto-Protokoll in Kraft sein muss. Wir müssen so handeln, als werde das Kyoto-Protokoll in Kraft treten. Die globale Erwärmung ist ein Faktum, und wir können es uns nicht leisten, noch mehr Zeit zu verlieren. Auch muss die europäische Industrie wissen, wie das Problem der globalen Erwärmung anzugehen ist.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 7

(7) Gemäß dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sollten Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Maßnahmen, die kerntechnische Anlagen einbeziehen, nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls verwendet werden. Emissionsgutschriften aus dem Flächenverbrauch, dem veränderten Flächenverbrauch und aus forstwirtschaftlichen Projektmaßnahmen sollten gemäß dieser Richtlinie nicht in Berechtigungen umgewandelt werden, da sie zu keinen dauerhaften Reduzierungen der Emissionen aus Quellen führen.

(7) Gemäß dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sollten Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Maßnahmen, die kerntechnische Anlagen einbeziehen, nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls verwendet werden. Emissionsgutschriften aus dem Flächenverbrauch, dem veränderten Flächenverbrauch und aus forstwirtschaftlichen Projektmaßnahmen sollten gemäß dieser Richtlinie nicht in Berechtigungen umgewandelt werden, da sie zu keinen dauerhaften Reduzierungen der Emissionen aus Quellen führen.

Emissionsgutschriften, die sich aus großen Wasserkraftprojekten ergeben, können nur in Berechtigungen gemäß dieser Richtlinie umgewandelt werden, wenn die betreffenden Projekte den Kriterien und Leitlinien entsprechen, die die Internationale Staudamm-

Kommission festgesetzt hat und durch die erhebliche sozioökonomische Schäden und Umweltauswirkungen, insbesondere für örtliche Gemeinschaften, die Lebensvielfalt und die natürlichen Ökosysteme, verhindert werden sollen.

Begründung

*Im Gegensatz zu Senken haben große Wasserkraftvorhaben das Potenzial, **permanent** dem Klimawandel gegenzusteuern. Große Stauanlagen verursachen aber auch echte Probleme sozialer Art. Oft muss die Bevölkerung oder müssen ganze Orte umgesiedelt werden. Ferner gibt es Probleme im Hinblick auf die Umwelt, da es bei erheblicher Vegetation zu enormen Fäulnisprozessen und zur Bildung von Methangas kommt, das 32mal stärker als CO₂ wirkt. Daher wird vorgeschlagen, den Empfehlungen der Internationalen Staudamm-Kommission der Vereinten Nationen zu folgen.*

Änderungsantrag 4 ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 11a Absatz 1 (Richtlinie 2003/87/EG)

1. Nach Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls können die **Mitgliedstaaten** vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** dieses Artikels auf Antrag **eines Betreibers CER und ERU** aus **Projektmaßnahmen** für den jeweiligen in Artikel 11 Absatz 2 **dieser** Richtlinie genannten Zeitraum **in Gutschriften für die Nutzung im Gemeinschaftssystem umwandeln. Hierbei wird von dem Mitgliedstaat eine Berechtigung im Austausch gegen eine CER oder eine ERU** ausgestellt, die auf diesen **Betreiber in seinem nationalen Verzeichnis eingetragen ist.**

1. Vorbehaltlich **von Absatz 3** dieses Artikels können die **Betreiber CER und ERU bis zu einem bestimmten Anteil der Zuteilung an jede Anlage** für den jeweiligen in Artikel 11 Absatz 2 **der** Richtlinie genannten Zeitraum **abgeben. Der Anteil wird von den Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Zuteilungsplan festgelegt und steht in Einklang mit der Durchführung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit im Rahmen des nationalen Programms zur Bekämpfung des Klimawandels.**

Begründung

Die politische Vereinbarung von Bonn und die Beschlüsse von Marrakesch erkennen an, dass die inländischen Maßnahmen einen bedeutenden Beitrag zur Erzielung der Begrenzungs-/Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls leisten sollten, sehen aber keine quantitativen Beschränkungen für die Verwendung der flexiblen Mechanismen vor.

Entsprechend diesen Beschlüssen sollte jeder Mitgliedstaat für die Festlegung der Höchstgrenze für die Verwendung der flexiblen Mechanismen verantwortlich sein, vor allem unter Berücksichtigung der bislang unternommenen nationalen Maßnahmen und des wirtschaftlichen und technologischen Potenzials für weitere Maßnahmen.

Daher wird vorgeschlagen, dass jeder Mitgliedstaat in seinem eigenen nationalen Zuteilungsplan eine Höchstgrenze für die Verwendung der flexiblen Mechanismen festlegt, die jeder Betreiber bei der Rückgabe der Emissionsquoten beachten muss. Dies gewährleistet eine Respektierung des Supplementaritätsprinzips und gibt den Betreibern gleichzeitig bestimmte Hinweise darüber, welche Höchstgrenzen für die Verwendung der Gutschriften aus JI- und CDM-Projekten gelten. Dagegen lässt der Kommissionsvorschlag, der auf dem Windhundprinzip beruht, Unsicherheiten entstehen, die von Investitionen in Entwicklungsländern und in Schwellenländern abschrecken könnten.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 11 a Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

1a. Die Mitgliedstaaten können abweichend von Absatz 1 während des in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitraums auf Antrag eines Betreibers vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels CER aus Projektmaßnahmen in Gutschriften für die Nutzung im Rahmen des Gemeinschaftssystems umwandeln. Hierbei wird von dem Mitgliedstaat eine Berechtigung im Austausch gegen eine CER zugeteilt, die auf diesen Betreiber im nationalen Verzeichnis eingetragen ist. Die Mitgliedstaaten annullieren CER, die während des in Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitraums in Berechtigungen umgewandelt wurden.

Begründung

Die Kommission schlug vor, Gutschriften aus CDM-Projekten erst ab 2008 zuzulassen. Die obige Änderung stellt sicher, dass CDM-Projekte schon ab 1.1.2005 gelten. Dies würde die Wirtschaft ermutigen, diese Möglichkeiten so rasch wie möglich zu nutzen. Auch auf UN-Ebene ist man der Auffassung, dass eine frühere Einbeziehung von CDM möglich ist und man so handeln sollte, als wäre das Kyoto-Protokoll bereits in Kraft.

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 11 a Absatz 2 (Richtlinie 2003/87/EG)

2. Sobald die Anzahl der CER und ERU aus Projektmaßnahmen, die zur Nutzung entfällt

im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden, 6 % der Gesamtmenge an Berechtigungen erreicht, die von den Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum zugeteilt wurden, nimmt die Kommission unverzüglich eine Überprüfung vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung kann die Kommission prüfen, ob ein Höchstsatz von zum Beispiel 8% der Gesamtmenge an Berechtigungen, die von den Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum zugeteilt wurden, nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festgesetzt werden sollte.

Begründung

Dies ist ein ungeschickter Versuch der Kommission, die Entwicklung von CDM- und JI-Projekten im Rahmen der sogenannten „Einbindungsrichtlinie“ zu überwachen. Erst wenn dieser Markt 6% der zugewiesenen Berechtigungen erreicht, greift der Auslösemechanismus. Wir wissen nicht, wann dieses Niveau erreicht wird. Es ist besser, eine jährliche Überwachung der Marktentwicklung einzuführen (siehe Änderungsantrag zu ARTIKEL 1 NUMMER 9).

Die Kommission schlägt vor, dass sie einen Höchstsatz von 8% der Berechtigungen für diesen Markt festsetzt. Doch dies würde ein Problem im Hinblick auf den Ergänzungsgrundsatz schaffen. Einige Länder könnten 8% für Unternehmens-CDM und -JI neben einer großen Zahl von staatlichen CDM und JI zulassen. Zusammengenommen würden dann diese Länder gegen den Ergänzungsgrundsatz des Kyoto-Protokolls verstoßen. In den Vereinbarungen von Bonn und Marrakesch und in der Emissionshandelsrichtlinie selbst hat die EU deutlich gemacht, dass sie an einem Maximum von 50% der Bemühungen zur Reduzierung der Treibhausgase außerhalb der EU und einem Minimum von 50% innerhalb der EU festhalten will (siehe auch Änderungsantrag zu ARTIKEL 1 NUMMER 9).

Änderungsantrag 7

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11a Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

(2a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Berechtigungen für Emissionsminderungen aus unilateralen Projektmaßnahmen im Bereich des Schienenverkehrs, insbesondere Maßnahmen, die eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene bewirken, zuteilen. Diese Berechtigungen sind nach den gleichen Kriterien auszugeben, die für die Zuteilung

von ERU gelten.

Begründung

Durch den anlagenbezogenen Ansatz der Emissionshandelsrichtlinie vom 13.10.2003 wird der elektrisch betriebene Schienenverkehr erheblich durch Strompreiserhöhungen belastet werden. Damit wird der Wettbewerb zu Lasten des klimafreundlichen Verkehrsträgers Schiene verzerrt, denn die Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen im Straßen- und Luftverkehr werden durch das Emissionshandelssystem nicht mit entsprechenden Kosten belastet. Dies wirkt dem verkehrspolitischen Ziel entgegen, mehr Verkehr auf die Schiene zu verlagern. Die Anerkennung unilateraler Projekte im Bereich des Schienenverkehrs eröffnet Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, diesen Nachteilen durch emissionsmindernde Projektmaßnahmen entgegen zu wirken.

Durch die Vergabe von Berechtigungen für nachgewiesene Emissionsminderungen aus unilateralen Projekten wird die Kompatibilität mit dem System zum Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten sichergestellt.

Änderungsantrag 8

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 a Absatz 3 Buchstabe b a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

ba) Projekte zur Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft. Einzige Ausnahme sind dabei Anlagen mit einer Erzeugungskapazität von 10 MW oder niedriger, die vollständig die im Bericht der Internationalen Staudamm-Kommission aus dem Jahr 2000 festgelegten Kriterien erfüllen und

Begründung

Große Wasserkraftprojekte sind häufig mit verheerenden sozialen und ökologischen Auswirkungen verbunden. Die Kriterien im Bericht der Internationalen Staudamm-Kommission wurden festgelegt, um einige der schlimmsten dieser Auswirkungen zu verhindern, und es ist wichtig, dass diese Kriterien erfüllt werden. Außerdem sollte das Emissionshandelssystem Gutschriften aus Wasserkraftprojekten mit einer Erzeugungskapazität von über 10 MW ausschließen. Der Wert von 10 MW steht im Einklang mit bisherigen EU-Rechtsvorschriften und den Industriestandards.

Änderungsantrag 9

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11 a Absatz 3 Buchstabe b b (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

bb) Energieerzeugungsanlagen, die mehr als 400 kg CO₂/MWh-Elektrizität oder das

Äquivalent als Wärmeleistung emittieren.

Begründung

Projekte, die nicht im Bereich der erneuerbaren Energie, sondern im Bereich der fossilen Brennstoffe stattfinden, müssen hohen Effizienzanforderungen gerecht werden. Es ist nicht sinnvoll, Projekte zu fördern, die beispielsweise ein sehr ineffizientes fossiles Kraftwerk durch ein nur ein bisschen weniger ineffizientes Kraftwerk ersetzen. Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten werden fossile Kraftwerke nur gefördert, wenn sie sehr hohen Effizienzstandards entsprechen. Dies sollte auch außerhalb der Europäischen Union gelten.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 11 b Absatz 4 (Richtlinie 2003/87/EG)

4. Die Mitgliedstaaten haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Projekte, an denen sie teilnehmen oder die von privaten oder öffentlichen Stellen durchgeführt werden, deren Teilnahme sie genehmigt haben, und die außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft durchgeführt werden, bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt werden. Sie sorgen ferner dafür, dass diese Projekte so entwickelt und durchgeführt werden, dass sie zur nachhaltigen Entwicklung beitragen und den spezifischen Entwicklungsbedürfnissen und Zielen des Gastlandes entsprechen.

4. Ein Mitgliedstaat, der privaten und/oder öffentlichen Stellen die Teilnahme an Projektmaßnahmen nach Artikel 6 oder Artikel 12 genehmigt, bleibt für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll verantwortlich und sorgt dafür, dass die Teilnahme in Übereinstimmung mit den einschlägigen Leitlinien, Modalitäten und Verfahren erfolgt.

Begründung

Damit wird der Text mit den Vereinbarungen von Marrakesch in Übereinstimmung gebracht, und die jetzigen Bestimmungen in Artikel 11a Absätze 4 und 5 werden ersetzt, die über diese Vorschriften hinausgehen. Damit wird der Verantwortung der Mitgliedstaaten mit Blick auf die Genehmigung einer Teilnahme an JI- und CDM-Projekten aufgrund der Vereinbarungen in vollem Umfang Rechnung getragen.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 11 b Absatz 5 (Richtlinie 2003/87/EG)

5. Bei der Prüfung der nach Artikel 6 und 12 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen ***entfällt***

Entscheidungen vorgeschlagenen Projektmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Projektmaßnahmen zu folgenden Ergebnissen führen:

- a) reale, messbare und langfristige Vorteile in Bezug auf die Abschwächung der Klimaänderungen;**
- b) Emissionsreduktionen, die zusätzlich zu denen entstehen, die ohne die vorgeschlagene Projektmaßnahme entstehen würden; und**
- c) Weitergabe von umweltfreundlichen Technologien und Know-how.**

Begründung

Die in Absatz 4 und 5 beschriebenen Tätigkeiten fallen unter die Zuständigkeit des CDM-Exekutivrates und des Supervisory Committee, daher sollte es keine doppelte Verantwortung geben.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 17 a (Richtlinie 2003/87/EG)

4. Folgender Artikel wird nach Artikel 17 eingefügt: *entfällt*

Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung bei nationalen Programmen zur Durchführung von JI- und CDM-Projekten

Die Mitgliedstaaten müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer nationalen Strategien oder Programme durchführen, mit denen die Projekte umgesetzt werden sollen, und gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates insbesondere Artikel 6, vor deren Verabschiedung die Öffentlichkeit anhören.

Begründung

Mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre abstrakte Strategie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen zu müssen, bevor die konkreten Projekte benannt sind, die ebenfalls alle einer speziellen Genehmigung unterworfen werden, schafft die

Gemeinschaft eine zusätzliche bürokratische Hürde.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 19 Absatz 3 (Richtlinie 2003/87/EG)

„Diese Verordnung wird auch Bestimmungen zur Umwandlung von CER und ERU zur Verwendung in dem Gemeinschaftssystem sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Umwandlungen enthalten.“

„Diese Verordnung wird auch Bestimmungen zur Umwandlung **und Feststellung** von CER und ERU zur Verwendung in dem Gemeinschaftssystem sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Umwandlungen enthalten.“

Begründung

Im Hinblick auf die Beachtung des Ergänzungsgrundsatzes sollte der Ursprung der Gutschriften rückverfolgbar sein.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 21 a (Richtlinie 2003/87/EG)

Gemäß der UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und den zu ihrer Umsetzung getroffenen Entscheidungen **bemühen sich** die Kommission und die Mitgliedstaaten **darum, den Aufbau** von Kapazitäten in Entwicklungs- und in Schwellenländern **zu unterstützen**, um es ihnen zu ermöglichen, JI und CDM in vollem Umfang so zu nutzen, dass sie ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen und die Beteiligung von Einrichtungen bei der Entwicklung und Durchführung von JI- und CDM-Projekten erleichtert wird.

Gemäß der UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und den zu ihrer Umsetzung getroffenen Entscheidungen **unterstützen** die Kommission und die Mitgliedstaaten **Projektmaßnahmen im Rahmen des Protokolls zur Stärkung** von Kapazitäten in Entwicklungs- und in Schwellenländern, um es ihnen zu ermöglichen, JI und CDM in vollem Umfang so zu nutzen, dass sie ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen und die Beteiligung von Einrichtungen bei der Entwicklung und Durchführung von JI- und CDM-Projekten erleichtert wird. **Die Kommission berichtet alle zwei Jahre über den Erfolg ihrer Bemühungen. Die EU-Vertretungen in den Schwellen- und Entwicklungsländern, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, sind durch Fachleute für den Handel mit Emissionsberechtigungen zu verstärken. Auch sollten vor Ort gemischte Arbeitsgruppen gebildet werden, damit die nötigen Informationen rasch**

weitergegeben werden können.

Begründung

Die projektbezogenen Mechanismen werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an Bedeutung gewinnen. Für viele Schwellen- und Entwicklungsländer werden sie zu wichtigen Einnahmequellen. Und der damit verbundene Technologietransfer wird sich auf die Qualität des Wachstums, kurz die Nachhaltigkeit auswirken. Deshalb ist es wichtig, bereits jetzt Klima- und Entwicklungspolitik miteinander zu verbinden.

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 1 NUMMER 8 A (neu)
Artikel 25 Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

8a. In Artikel 25 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„1a. Bevor die in Anhang B des Kyoto-Protokolls genannten Drittländer das Protokoll ratifizieren, können mit Regionalbehörden in diesen Ländern Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Berechtigungen des Gemeinschaftssystems und von obligatorischen Regelungen für den Handel mit Treibhausgasemissionen, in denen die betreffenden Behörden Emissionsobergrenzen festlegen, getroffen werden.“

Begründung

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf die politische Lage in Australien und in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Australien möchten vier Provinzen Obergrenzen für ihre Treibhausgasemissionen entsprechend dem Kyoto-Protokoll festlegen. Dasselbe gilt für zehn bis zwölf Staaten um New York im Nordosten der USA und für die drei US-Staaten an der Westküste, Kalifornien, Washington und Oregon. Der Änderungsantrag gibt ihnen politische Unterstützung gegenüber ihren nationalen Regierungen, die sich zur Zeit noch weigern, das Kyoto-Protokoll zu unterzeichnen.

Es ist eine Tatsache, dass Anhang-B-Länder, die das Kyoto-Protokoll noch nicht ratifiziert haben, keinerlei nationale Einheiten haben, die für Länder von Interesse wären, welche das Protokoll ratifiziert haben. Aus obligatorischen Regelungen in jenen Ländern könnten keine nationalen Einheiten an das EU-System verkauft werden, solange diese Länder nicht ratifiziert haben. Gleichwohl könnte es eine Einbindung ermöglichen, Berechtigungen aus dem EU-System zu erwerben, so dass die absoluten Ziele kosteneffektiver erreicht werden könnten und die Beteiligung der Länder an den internationalen Bemühungen um Lösungen im

Hinblick auf den Klimawandel verstärkt wird. Die Kommission muss die technischen Details weiterentwickeln, etwa im Hinblick auf die Frage, wie eine Verknüpfung des Emissionshandels in verschiedenen Regionen der Welt möglich ist. Weitere Regelungen sind erforderlich, um das gemeinschaftliche Obergrenzen- und Emissionshandels-System mit der kanadischen Regelung und einer etwaigen japanischen Regelung zu verknüpfen.

Änderungsantrag 16

ARTIKEL 1 NUMMER 9 BUCHSTABE -A (neu)

Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

(-a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe nach Buchstabe d hinzugefügt:

“(d a) die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Berechtigungen für Emissionsminderungen aus unilateralen Projektmaßnahmen im Bereich des Schienenverkehrs zuzuteilen, beibehalten und/oder auf andere Sektoren ausgedehnt werden soll;”

Begründung

Als Kompromiss wird vorgeschlagen, vorerst die Anerkennung von Emissionsverringerungen aus "inländischen Projekten" auf den Schienenverkehr zu beschränken (Änderungsantrag zu Artikel 11a Absatz 2a). Diese Projekte sind "grüne Projekte" und können daher als Versuch betrachtet werden. Die Kommission sollte dann im Rahmen ihres Berichts über die Anwendung der Emissionshandelsrichtlinie, der bis zum 30. Juni 2006 zu erstellen ist, die Möglichkeit einer Ausdehnung der Anerkennung von Emissionsverringerungen aus inländischen Projekten auf andere Sektoren prüfen.

Änderungsantrag 17

ARTIKEL 1 NUMMER 9 BUCHSTABE B

Artikel 30 Absatz 3 (Richtlinie 2003/87/EG)

b) Absatz 3 wird gestrichen.

b) in Absatz 3 sind die beiden ersten Sätze zu streichen und folgende Sätze einzufügen:

„Insbesondere soll die Nutzung von außerhalb des Gemeinschaftssystems erworbenen Kyoto-Einheiten durch Mitgliedstaaten sowie von CER und ERU, die von Betreibern innerhalb des Systems umgewandelt werden, 50% der Anstrengungen eines Mitgliedstaates um Erreichung des Emissionsreduzierungsziels nicht

überschreiten.

Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht jährlich seine geplante und tatsächliche Nutzung und die Umwandlung solcher Gutschriften und erstattet der Kommission darüber Bericht. Die Kommission wiederum erstattet in ihrem jährlichen Fortschrittsbericht gemäß dem Beschluss 2004/XX/EG [über einen Überwachungsmechanismus der gemeinschaftlichen Treibhausgasemissionen und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls] Bericht und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass die Verwendung des Mechanismus in Ergänzung nationaler Maßnahmen erfolgt.“

Begründung

Das Europäische Parlament hat mit der Emissionshandelsrichtlinie erreicht, dass die Beachtung des Ergänzungs-Prinzips durch die EU in den Rechtsvorschriften festgelegt wird. Zumindest 50% der Bemühungen um Reduzierung der Treibhausgase werden innergemeinschaftlich erfolgen und maximal 50% außerhalb der EU. Die Kommission schlägt vor, dies zu streichen, und will statt dessen einen umständlichen Auslösemechanismus von 6 bzw. 8% für Unternehmens-CDM und JI-Markt. Das ist inakzeptabel. Daher wird am ursprünglichen Text der Emissionshandelsrichtlinie festgehalten und ein Absatz hinzugefügt, worin sichergestellt wird, dass die 50%-Regeln im Hinblick auf inner- und außergemeinschaftliche Anstrengungen beachtet werden.

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 10 NUMMER 10
Anhang V Ziffer 13 (Richtlinie 2003/87/EG)

***In Anhang V wird folgender Punkt
hinzugefügt:*** ***entfällt***

„(13) Gutachter, die gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) festgelegten Verfahren und Kriterien

zugelassen sind und die über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Reduzierung von Treibhausgasen verfügen, können Projektmaßnahmen im Rahmen des ‚Joint-Implementation‘-Mechanismus innerhalb der Gemeinschaft begutachten.“

Begründung

Dieser Teil des Richtlinienvorschlags ist nicht besonders deutlich formuliert. Die Gutachter im Fall von Projekten, die im Rahmen der gemeinsamen Durchführung förderungsfähig sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zugelassen werden, werden womöglich an die Stelle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treten.

BEGRÜNDUNG

Globaler Ansatz der gemeinschaftlichen Kohlenstoffwirtschaft

Kurz vor dem Sommer 2003 nahm das Europäische Parlament die Emissionshandelsrichtlinie in zweiter Lesung an, nachdem unter der inspirierenden Führung unseres ehemaligen Kollegen Jorge Moreira da Silva Einvernehmen mit dem Rat erzielt worden war.

Wir stehen jetzt der Herausforderung gegenüber, in erster Lesung ein Einvernehmen über die sogenannten „Einbindungsrichtlinie“ zu erreichen, durch die die Emissionshandelsrichtlinie (EH-Richtlinie) geändert wird. Dies soll es gemeinschaftlichen Unternehmen ermöglichen, ihre Bemühungen um Reduzierung der Treibhausgase durch Nutzung eines Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) und gemeinsame Projektdurchführung (JI) in Anrechnung zu bringen. Ein Einvernehmen in erster Lesung wäre ideal, um unserer Wirtschaft einen guten Start zu verschaffen und um der übrigen Welt zu zeigen, dass Kyoto für uns wichtig ist und wir so handeln, als sei das Protokoll bereits in Kraft.

Unsere Aufgabe ist es, dies von Anfang an gut und richtig zu machen, denn es handelt sich hier um einen Markt von rund 1 Milliarde Euro im ersten Verpflichtungszeitraum. Wenn sich die EU selbst auf eine 30%-ige Reduzierung der Treibhausgase bis 2020 verpflichtet, wie die deutsche und die britische Regierung vorschlagen, wird dieser Markt um ein Vielfaches expandieren!

Ihr Berichterstatter schlägt zwei Änderungen vor, die die gemeinschaftliche Wirtschaft begrüßen dürfte:

- Streichung der Bedingung, dass diese „Einbindungsrichtlinie“ erst nach Ratifizierung des Kyoto-Protokolls in Kraft treten soll. Andernfalls würden wir uns selbst vom russischen Präsidenten Putin abhängig machen (was nur zu Preiserhöhungen führen würde). Es würde auch Ungewissheit für die gemeinschaftliche Wirtschaft bedeuten. Die EH-Richtlinie ist nicht abhängig vom Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls, und unsere Unternehmen hätten es schwerer, den EH-Verpflichtungen nachzukommen. Teile der Umweltbewegung würden dies begrüßen, doch einige Unternehmen, insbesondere aus Spanien, würden lobbyistisch nur um so energischer vorgehen, um mit Hilfe der Härteklausele die EH-Richtlinie zu umgehen.
- Beginn der CDM-Gutschriften 2005 statt 2008, wie die Kommission vorschlägt. Auf der COP-9-Tagung in Mailand wurde deutlich, dass die Vereinten Nationen so handeln wollen, als sei das Kyoto-Protokoll bereits in Kraft. Dieser Linie sollten wir folgen.

Ihr Berichterstatter schlägt auch eine Änderung vor, die von der Umweltbewegung begrüßt würde:

- Große Wasserkraftanlagen werden jetzt von der Kommission zugelassen, doch ergeben sich durch sie soziale und umweltpolitische Probleme. Viele Menschen und Ortschaften müssen umgesiedelt werden, um diese Stauseen zu schaffen, und werden die Anlagen im Dschungel errichtet, wird erhebliche Vegetation geflutet, die dann verrottet und Methangas emittiert (ein 32mal stärkeres Treibhausgas als CO₂). Daher schlägt Ihr Berichterstatter vor, auf den von der Kommission in einem früheren Entwurf der

„Einbindungsrichtlinie“ vorgeschlagenen Text zurückzugreifen, worin erklärt wird, dass große Wasserkraftvorhaben Gutschriften schaffen können, sofern man den Empfehlungen der Weltstaudammkommission der Vereinten Nationen folgt.

Senken

Die Kommission schlägt vor, die Verwendung von Senken im gemeinschaftlichen EH-System zu verbieten. Für Regierungen gibt es weiterhin diese Option in der Form von öffentlichen CDM. Senken sind schwer zu messen, und auch in Mailand waren nicht alle technischen Details zu klären. Senken sind keine Dauerlösung. Und was geschieht, wenn eine Forstkultur niederbrennt? Werden dann die Gutschriften zurückgegeben? Eine Verifizierung wird sehr schwierig sein. Der neuseeländische Umweltminister erklärte auf der COP-9-Tagung in Mailand, dass die Berechnungen im Hinblick auf Senken Abweichungen von 40% aufweisen ... Abgesehen von ökologischen Argumenten, etwa dass die ökologische Integrität des Kyoto-Protokolls verloren ginge, gibt es auch wirtschaftliche Argumente. Die Zahl der Senken könnte (nach 2012) so zunehmen, dass der Preis für Kohle nicht bei rund 10 Euro pro Tonne läge, sondern bei 2 oder 3 Euro. Dies würde bedeuten, dass der finanzielle Anreiz zur ökologischen Modernisierung unserer Industrie verloren geht. Wir müssen uns vor Augen halten, dass das Minus-8-Ziel von Kyoto nur ein Anfang ist und viel größere Einschnitte notwendig sind.

Auslösemechanismus und möglicher Plafond

Am umstrittensten ist die Frage des Auslösemechanismus bei 6%, wie ihn die Kommission vorschlägt, und eines Plafonds von 8%. In diesem Bericht wird vorgeschlagen, den Markt für Unternehmens-JI und -CDM jährlich zu überprüfen und nicht nur, wenn der 6%-Wert erreicht wird. Die Arbeitsgruppe des Rates denkt in gleicher Richtung. Hinsichtlich der gegenwärtigen Obergrenze ist man im Rat geteilter Meinung. Unter Leitung von Jorge Moreira da Silva (PPE-DE) hat das Parlament erreicht, dass nach Gemeinschaftsrecht mit der Emissionshandelsrichtlinie die Kyoto-Mechanismen die internen Anstrengungen, die sogenannte 50-50-Regel, nur ergänzen können. Wir sollten diese Regel stärker praxisbezogen und dadurch wirksamer machen.

Verbindung von regionalen Regelungen und gemeinschaftlichem Emissionshandels-System

In Mailand hatte die EP-Delegation Kontakte zu Kyoto-freundlichen Amerikanern. Sie berichteten uns, dass der McCain-Lieberman-Act über die Einführung von Emissionshandelsmaßnahmen im US-Senat mit 43 zu 55 Stimmen abgelehnt wurde, dass aber sechs republikanische Senatoren befürwortend abgestimmt hatten. In diesem Frühjahr wollen sie erneut einen Versuch unternehmen, und sie hoffen auf ein ausgewogeneres Ergebnis. Sie berichteten auch, dass zehn bis zwölf Staaten bei New York und drei Staaten an der Westküste (Kalifornien, Washington und Oregon) ernsthaft planen, eine Obergrenze und eine Handelsregelung in ihren Staaten einzuführen. Auch vier Provinzen in Australien möchten im Gegensatz zu ihrer nationalen Regierung entsprechendes. Es wird eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, wonach die regionalen Handelssysteme mit dem Europäischen Emissionshandelssystem verbunden werden sollen. Das soll ihnen politisch, und eines Tages auch wirtschaftlich helfen, auf wirksamste Weise Treibhausgasreduzierungen zu erreichen.

Sogenannte Nicht-Kyoto-Projekte oder nationale JI (Gemeinsame Projektdurchführungen)

Teile der Industrie möchten sogenannte nationale JI-Projekte innerhalb der Europäischen Union durchführen und in der Lage sein, ihre Kohlenstoff-Gutschriften zu verkaufen. Dies ist aus folgenden Gründen keine gute Idee:

- a) Nicht-Kyoto-Projekte werden das Kyoto-Protokoll schwächen;
- b) eine Ausweitung des EH-Systems, beispielsweise auf den Verkehr, ist vom EP durchaus erwünscht, doch muss dies in geordneter Weise für den gesamten Sektor geschehen (zunächst gemeinschaftsinterne Flüge und dann der übrige Verkehrssektor) und nicht über einzelne Projekte hier und dort in der EU. Das würde auch zu zusätzlicher Bürokratie zwecks Überwachung dieser nationalen JI-Projekte führen.

Welche Typen von Projekten werden in Form von JI und welche in Form von CDM durchgeführt?

Die gemeinschaftlichen Unternehmen werden beispielsweise bei der Modernisierung der Kohleindustrie in China helfen. Die Effizienz beträgt dort z.Z. lediglich 23%. Dänische Kohlekraftwerke haben eine Effizienz von 46%. Dasselbe gilt für den Wechsel von Kohle zu Gas und natürlich auch für die Schaffung erneuerbarer Energiequellen. Offene Deponien emittieren eine Menge des starken Treibhausgases Methan. Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung von Methan werden ebenfalls zu Kohlenstoff-Gutschriften führen.

24. Februar 2004

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUßENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls
(KOM(2003) 403 – C5-0355/2003 – 2003/0173(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Rolf Linkohr

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 2. Oktober 2003 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Rolf Linkohr als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 1. Dezember 2003, 27. Januar 2004 und 24. Februar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 39 Stimmen bei 1 Gegenstimme ohne Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Luis Berenguer Fuster, Vorsitzender; Peter Michael Mombaur, stellvertretender Vorsitzender; Rolf Linkohr, Verfasser der Stellungnahme; Gordon J. Adam (in Vertretung von Gary Titley), María del Pilar Ayuso González (in Vertretung von Jaime Valdivielso de Cué), Ward Beysen (in Vertretung von Marco Cappato), Guido Bodrato, David Robert Bowe (in Vertretung von Norbert Glante), Giles Bryan Chichester, Dorette Corbey (in Vertretung von Harlem Désir), Nicholas Clegg, Concepció Ferrer, Francesco Fiori (in Vertretung von Umberto Scapagnini), Jacqueline Foster (in Vertretung von Sir Robert Atkins), Cristina García-Orcoyen Tormo (in Vertretung von Angelika Niebler), Neena Gill (in Vertretung von Myrsini Zorba), Michel Hansenne, Hans Karlsson, Hedwig Keppelhoff-Wiechert (in Vertretung von Werner Langen gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Dimitrios Koulourianos (in Vertretung von Konstantinos Alyssandrakis), Helmut Kuhne (in Vertretung von Massimo Carraro), Rolf Linkohr, Caroline Lucas, Erika Mann, Marjo Matikainen-Kallström, Eryl Margaret McNally, Ana Miranda de Lage, Giuseppe Nisticò (in Vertretung von W.G. van Velzen), Reino Paasilinna, Paolo Pastorelli, Samuli Pohjamo (in Vertretung von Willy C.E.H. De Clercq), Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Imelda Mary Read, Mechtild Rothe, Christian Foldberg Rovsing, Paul Rübig, Herman Schmid (in Vertretung von Marianne Eriksson gemäß Artikel

153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Alejo Vidal-Quadras Roca und Olga Zrihen Zaari.

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit diesem Vorschlag soll bewirkt werden, dass Gutschriften aus den sogenannten projektbezogenen Maßnahmen Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM) im Rahmen des Kyoto-Protokolls in Emissionsberechtigungen umgewandelt werden können. Dazu bedarf es einer Änderung der erst jüngst beschlossenen Richtlinie (2003/87/EG) über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Dahinter steht die Überlegung, dass es bei einem globalen Vorgang wie der Klimaänderung gleichgültig ist, wo auf der Erde Emissionsminderungen erfolgen. Außerdem ist es in der Regel kostengünstiger, außerhalb der EU Emissionen zu verringern als innerhalb. JI-Projekte beziehen sich bekanntlich auf Industrie- und Schwellenländer, CDM-Projekte auf Entwicklungsländer. Voraussetzung ist allerdings, dass die beteiligten Länder das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben. Am Ende findet ein Tausch statt: die Schwellen- bzw. Entwicklungsländer erhalten Kapital und Wissen, die Europäer bekommen Gutschriften zur Minderung ihrer Treibhausgasemissionen.

Aus den Mitteilungen der Mitgliedstaaten geht nebenbei hervor, dass sie mit Beginn des Jahres 2005 ca. 350 Mio. € in CDM-Projekte stecken wollen. Diese Zahl wird sich sicher noch nach oben bewegen, sowie diese Richtlinie verabschiedet ist.

Wie ist nun die bisherige Klimapolitik der EU zu bewerten? Und welche Rolle könnte der Emissionshandel samt den projektbezogenen Maßnahmen spielen?

Nach all dem, was wir von den Mitgliedstaaten wissen, wird die EU ihr Kyoto-Ziel weit verfehlen. Anstatt die Treibhausgase bis 2010 um 8% zu verringern, werden wir nur eine Reduktion um 5% schaffen. Dabei ist noch nicht einmal ein höheres Wirtschaftswachstum berücksichtigt. Besonders auffallend ist, dass inzwischen auch in Deutschland die Treibhausgasemission wieder ansteigt. Deutschland dürfte vermutlich das Minderungsziel von minus 21% nicht erreichen, wengleich es derzeit mit 19% bereits sehr nahe am erstrebten Wert ist.

Bislang spielen die flexiblen Mechanismen wie auch die Landnutzung in den Überlegungen der Mitgliedstaaten eine untergeordnete Rolle. Sollte sich aber die Beobachtung verfestigen, dass die EU das Kyoto-Ziel nicht erreichen wird, dürfte das Interesse an den flexiblen Maßnahmen in starkem Maße zunehmen. Deshalb kommt diese Richtlinie zum richtigen Zeitpunkt. Möglicherweise wird sie in der Klimapolitik eine größere Rolle spielen als viele heute vermuten.

Drei Fragen drängen sich nun auf.

Die erste betrifft die Obergrenze für projektbegleitende Maßnahmen (Artikel 11a Absatz 2). CDM und JI sollen die Anstrengungen im eigenen Land zur Emissionsminderung ergänzen, doch nicht verdrängen. Es soll verhindert werden, dass Investitionen in europäische Anlagen unterbleiben, weil Unternehmen billiger davonkommen, wenn sie Maßnahmen in den Entwicklungs- oder Schwellenländern durchführen. Die Kommission schlägt deshalb in dem etwas kompliziert gefassten Artikel 11a, Absatz 2 vor, dass Guthaben aus Projektmaßnahmen nicht mehr als 6% der Gesamtmenge an Berechtigungen erreichen darf. Unter Umständen

könnte die Kommission diesen Wert auf 8% erhöhen. Hier schlägt der Berichterstatter eine Vereinfachung auf 8% vor, wobei dieser Wert nach vier Jahren revidiert werden kann.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht ein Hinweis zur Größenordnung der Kosten nützlich. Da 6% der Berechtigungen etwa 2% der Gesamtemissionen im Basisjahr (4017 Mio. t CO₂ Äquivalente) entsprechen, entfallen umgerechnet etwa 80 Mio. t auf projektbezogene Mechanismen. Das ist genau ein Viertel jener 320 Mio. t CO₂-Äquivalente, die die EU im Rahmen ihrer 8% Minderungsverpflichtung einsparen muss. Geht man einmal von 10 € /t CO₂ Äquivalent aus, so kostet diese Maßnahme 800 Mio. € im Jahr. Bei 8% Obergrenze wären es über 1000 Mio. € pro Jahr, die über JI und CDM in Schwellen- und Entwicklungsländer fließen. In einer Nach-Kyoto Periode, wenn wir die Emissionen weiter verringern müssen, kommt man bei höheren CO₂-Preisen leicht auf 10 Mrd. € pro Jahr.

Die zweite Beobachtung bezieht sich auf die Flächennutzung (Artikel 11a Absatz 3b). Die Kommission will sie vom Geltungsbereich der Richtlinie ausschließen, weil sie zu keinen dauerhaften Reduzierungen führt. Diese Bemerkung ist nicht ganz richtig. Im Falle von Biokraftstoffen wird tatsächlich CO₂ eingespart, nämlich dann, wenn Benzin oder Dieselmotoren ersetzt wird. Außerdem wurde die Flächennutzung in Marrakesch als Methode zur Emissionsminderung befürwortet. Ob sie tatsächlich ausgeschlossen wird, sollte vom Ausgang der COP 9 in Mailand abhängig gemacht werden.

Die dritte Beobachtung betrifft Artikel 21a. Den Schwellen- und Entwicklungsländern soll geholfen werden, JI und CDM-Projekte besser und effektiver zu nutzen. Hierzu schlägt der Berichterstatter eine klarere Formulierung vor.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1

ERWÄGUNG 5A (neu)

(5a) Jeder Mitgliedstaat legt im Rahmen seiner nationalen Strategien zur Erfüllung der Verpflichtungen von Kyoto eine Grenze für die Umwandlung von CER und ERU in der Weise fest, die ihm geeignet erscheint, den Grundsatz der Komplementarität einzuhalten, der bei der Anwendung der Mechanismen von Kyoto für die

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mitgliedstaaten gilt.

Begründung

Diese Änderung entspricht der Position, dass keine Grenze gezogen werden soll. Die Übereinkommen von Marrakesch und die Richtlinie für den Handel mit Emissionsberechtigungen gehen mit dem Grundsatz der qualitativen Komplementarität einher.

In der Richtlinie heißt es sowohl in Artikel 30 als auch in den Erwägungsgründen: „... sollte der Einsatz der Mechanismen als Begleitmaßnahme zu innerstaatlichen Maßnahmen erfolgen, und innerstaatliche Maßnahmen werden somit ein wichtiges Element der unternommenen Bemühungen sein“.

Andererseits bietet diese Richtlinie nicht den geeigneten Rahmen zur Aufstellung von Bestimmungen darüber, wie die volle Einhaltung des Grundsatzes der Komplementarität herbeigeführt werden soll. Dieser Grundsatz muss sicherlich durchweg die Anwendung der Mechanismen bestimmen und muss eingehalten werden, er gilt aber in Bezug auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen jeder Vertragspartei zur Verringerung oder Begrenzung der Emissionen, und es dürfen nicht die Handlungsebenen miteinander verschmolzen werden, denn die Richtlinie betrifft die Emissionen konkreter Anlagen, die nur ein Teil des Geltungsbereichs des Protokolls sind.

Änderungsantrag 2

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 3 Buchstabe l (Richtlinie 2003/87/EG)

l) „Projektmaßnahme“: eine Projektmaßnahme, die von einer oder mehreren Anlage-I-Vertragspartei(en) **gemäß** Artikel 6 bzw. Artikel 12 des Kyoto-Protokolls und **den** im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen genehmigt wurde;

l) „Projektmaßnahme **im Rahmen des Protokolls**“: eine Projektmaßnahme, die von einer oder mehreren Anlage-I-Vertragspartei(en) genehmigt wurde **und die in** Artikel 6 bzw. Artikel 12 des Kyoto-Protokolls und **durch die** im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen **festgelegt wurde**;

Begründung

Durch diese Änderung sollen die Projekte abgegrenzt werden, die innerhalb oder außerhalb der EU von einer Stelle in einem anderen Staat als dem, im dem sie errichtet ist, durchgeführt werden, wie es das Kyoto-Protokoll vorsieht.

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 3 Buchstabe 1 a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

1a) „inländische Projektmaßnahme“: eine Projektmaßnahme, die in einem Anlage-I-Staat von einer diesem Staat zugehörigen Stelle durchgeführt wird und von einer durch diesen Staat benannten zuständigen Behörde genehmigt worden ist und Anlagen betrifft, die nicht einer Emissionsgenehmigung gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie bedürfen.

Begründung

Durch diese Änderung wird der Begriff des inländischen Projekts eingeführt, d.h. einer Maßnahme zur Senkung von CO₂-Emissionen bei Anlagen, die keiner Emissionsgenehmigung bedürfen. Von den inländischen Projekten würde ein Anreizeffekt in Tätigkeitsbereichen ausgehen, die noch nicht von einer verbindlichen Maßnahme zur Eindämmung von CO₂-Emissionen erfasst sind. Dadurch könnten im Übrigen Projekte auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats durch in demselben Staat eingerichtete Stellen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 4

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 3 Buchstabe 1 b (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

1b) „Projektmaßnahme“: sämtliche Projektmaßnahmen im Rahmen des Protokolls und sämtliche inländische Projektmaßnahmen, die eine Anlage oder Anlagenreihe betreffen. Wenn die Projektmaßnahmen eine Anlagenreihe betreffen, werden die damit einhergehenden ERU, CER oder EGS zusammengerechnet.

Or. fr

Begründung

Durch diese Änderung wird es möglich, Emissionsreduktionseinheiten, die sich bei den an einer Anlagenreihe durchgeführten Emissionssenkungsmaßnahmen ergeben, zu addieren, wodurch beispielsweise die Aufstellung von Kleinprojekten erleichtert wird.

Änderungsantrag 5

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 3 Buchstabe n a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

na) „unilaterale Projektmaßnahme“ (domestic offset activity): eine Projektmaßnahme auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates, die ohne Beteiligung einer anderen Anlage-I-Vertragspartei erfolgte und die von diesem Mitgliedstaat analog zu den Kriterien genehmigt wurde, wie sie sich aus Artikel 6 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen ergeben.

Begründung

Für die Einbeziehung unilateraler Projekte ist eine Definition auch zur Abgrenzung dieses Projekttypus von JI-Projekten zwischen EU-Mitgliedstaaten erforderlich.

Änderungsantrag 6

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 3 Buchstabe n a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

na) „Emissionsgutschrift“ (EGS): eine als Gegenleistung für die Durchführung einer inländischen Projektmaßnahme ausgestellte Rechnungseinheit.

Begründung

Durch diese Änderung wird der Begriff „Emissionsgutschrift“ eingeführt, der mit inländischen Projekten einhergeht. Diese Rechnungseinheit für inländische Projekte entspricht den ERU bzw. CER für die im Kyoto-Protokoll vorgesehenen Projekte.

Änderungsantrag 7

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11a Absatz 1 (Richtlinie 2003/87/EG)

1. **Nach Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls** können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels auf Antrag eines Betreibers CER und EUR aus Projektmaßnahmen für den jeweiligen in

1. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels auf Antrag eines Betreibers CER, EUR und **EGS** aus Projektmaßnahmen für den jeweiligen in Artikel 11 Absatz 2 dieser

Artikel 11 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zeitraum in Gutschriften für die Nutzung im Gemeinschaftssystem umwandeln. Hierbei wird von dem Mitgliedstaat eine Berechtigung im Austausch gegen eine CER oder eine ERU ausgestellt, die auf diesen Betreiber in seinem nationalen Verzeichnis eingetragen ist.

Richtlinie genannten Zeitraum in Gutschriften für die Nutzung im Gemeinschaftssystem umwandeln. Hierbei wird von dem Mitgliedstaat eine Berechtigung im Austausch gegen eine CER, eine ERU oder *eine EGS* ausgestellt, die auf diesen Betreiber in seinem nationalen Verzeichnis eingetragen ist.

Begründung

Durch diese Änderung wird das Funktionieren der Mechanismen der Richtlinie unabhängig vom Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls möglich.

Durch Hinzufügung des Begriffs EGS ist es möglich, die Umstellung der Emissionsgutschriften aus inländischen Projekten nach dem Muster von ERU und CER vorzusehen.

Änderungsantrag 8

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 11a Absatz 2 (Richtlinie 2003/87/EG)

2. Sobald die Anzahl der CER und ERU aus Projektmaßnahmen, die zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden, 6% der Gesamtmenge an Berechtigungen erreicht, die von den Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum zugeteilt wurden, nimmt die Kommission unverzüglich eine Überprüfung vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung kann die Kommission prüfen, ob ein Höchstsatz von zum Beispiel 8% der Gesamtmenge an Berechtigungen, die von den Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum zugeteilt wurden, nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festgesetzt werden sollte. *entfällt*

Begründung

Der Grundsatz der Komplementarität ist auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zur Senkung oder Begrenzung von Emissionen anzuwenden, die von allen Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls übernommen wurden. Deshalb ist es wichtig, dass es hierfür im konkreten

Rahmen dieser Richtlinie keine Grenze gibt.

Die Übereinkommen von Marrakesch und die Richtlinie für den Handel mit Emissionsberechtigungen gehen mit dem Grundsatz der qualitativen Komplementarität einher.

In der Richtlinie heißt es sowohl in Artikel 30 als auch in den Erwägungsgründen: „... sollte der Einsatz der Mechanismen als Begleitmaßnahme zu innerstaatlichen Maßnahmen erfolgen, und innerstaatliche Maßnahmen werden somit ein wichtiges Element der unternommenen Bemühungen sein“.

Andererseits bietet diese Richtlinie nicht den geeigneten Rahmen zur Aufstellung von Bestimmungen darüber, wie die volle Einhaltung des Grundsatzes der Komplementarität herbeigeführt werden soll. Dieser Grundsatz muss sicherlich durchweg die Anwendung der Mechanismen bestimmen und muss eingehalten werden, er gilt aber in Bezug auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen jeder Vertragspartei zur Verringerung oder Begrenzung der Emissionen, und es dürfen nicht die Handlungsebenen miteinander verschmolzen werden, denn die Richtlinie betrifft die Emissionen konkreter Anlagen, die nur ein Teil des Geltungsbereichs des Protokolls sind.

Änderungsantrag 9

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11a Absatz 2a (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

2a. Nach Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls können die Mitgliedstaaten auf Antrag eines Betreibers Zertifikate für Emissionsreduktionen aus unilateralen Projektmaßnahmen für den jeweiligen in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Zeitraum erteilen. Diese Gutschriften für unilaterale Projektmaßnahmen haben gemäß den gleichen Kriterien zu erfolgen, die für die Erteilung von ERU gelten.

Begründung

Durch die Vergabe von Berechtigungen für die nachgewiesenen Emissionsminderungen aus unilateralen Projekten wird die Kompatibilität mit dem System des Handels mit Treibhausgasemissionszertifikaten sichergestellt.

Änderungsantrag 10

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11a Absatz 3 (Richtlinie 2003/87/EG)

3. Alle CER und ERU, **die nicht aus folgenden Projektmaßnahmen stammen**, können zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden:

(a) kerntechnische Anlagen, im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen; **und**

(b) Flächennutzung, veränderte Flächennutzung und Forstwirtschaft.

3. Alle CER und ERU können im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden.

Begründung

Die Möglichkeit von Projektmaßnahmen sollte nicht stärker eingeschränkt werden, als es im Kyoto-Protokoll und in den Übereinkommen von Marrakesch, denen die EU zugestimmt hat, vorgesehen ist.

Änderungsantrag 11

ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 11b Absatz 1 (Richtlinie 2003/87/EG)

1. Die Mitgliedstaaten haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Referenzszenarien für Projektmaßnahmen **im Sinne** der Definition der im Rahmen des Kyoto-Protokolls getroffenen Entscheidungen, die in Ländern durchgeführt werden sollen, die mit der EU einen Beitrittsvertrag unterzeichnet haben, dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* voll und ganz entsprechen, einschließlich den im Beitrittsvertrag festgehaltenen befristeten Ausnahmen.

1. Die Mitgliedstaaten haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Referenzszenarien für Projektmaßnahmen **und, im Fall von Projektmaßnahmen im Rahmen des Protokolls, speziell die Maßnahmen gemäß** der Definition der im Rahmen des Kyoto-Protokolls getroffenen Entscheidungen, die in Ländern durchgeführt werden sollen, die mit der EU einen Beitrittsvertrag unterzeichnet haben, dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* voll und ganz entsprechen, einschließlich den im Beitrittsvertrag festgehaltenen befristeten Ausnahmen.

Begründung

Durch diese neue Formulierung wird eine Unterscheidung nach Projekten im Rahmen des Protokolls und inländischen Projekten möglich.

Änderungsantrag 12

ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 11b Absatz 2 (Richtlinie 2003/87/EG)

2. Vorbehaltlich Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten, in denen Projektmaßnahmen durchgeführt werden, gewährleisten, dass für die Reduzierung oder Begrenzung von Treibhausgasemissionen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, keine ERU zugeteilt werden.

2. Vorbehaltlich Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten, in denen Projektmaßnahmen *im Rahmen des Protokolls* durchgeführt werden, gewährleisten, dass für die Reduzierung oder Begrenzung von Treibhausgasemissionen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, keine ERU zugeteilt werden.

Begründung

Wenn die Definition von „inländisches Projekt“ beibehalten wird, gilt es im Fall der Projekte im Rahmen des Protokolls eine Präzisierung einzufügen.

Änderungsantrag 13

ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 11b Absatz 3 (Richtlinie 2003/87/EG)

3. Bis zum 31. Dezember 2012 können für Emissionsreduzierungen, die im Rahmen von Projektmaßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2004 bewilligt wurden, oder, falls dieser Zeitpunkt später liegt, vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats erzielt wurden und die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ERU zugeteilt werden. Für solche Projektmaßnahmen dürfen keine Berechtigungen für Emissionsreduzierungen aus diesen Projektmaßnahmen zugeteilt werden. **entfällt**

Begründung

Durch die Streichung dieses Absatzes wird die Inanspruchnahme von Projektmechanismen bis 2012 ohne zeitliche Beschränkung möglich, sodass den Ländern, die dies brauchen, eine konkrete Übergangs- und Anpassungsphase bleibt.

Änderungsantrag 14

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 11b Absatz 5 Einleitung (Richtlinie 2003/87/EG)

5. Bei der Prüfung der **nach Artikel 6 und 12 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen vorgeschlagenen**

Projektmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Projektmaßnahmen zu folgenden Ergebnissen führen:

5. Bei der Prüfung der Projektmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Projektmaßnahmen zu folgenden Ergebnissen führen:

Begründung

Durch diese Änderung werden die Projektmechanismen des Kyoto-Protokolls auf inländische Projekte ausgedehnt, die in Artikel 1 Buchstabe l a vorgesehen sind.

Änderungsantrag 15

ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 18 neuer Absatz (Richtlinie 2003/87/EG)

Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere die Koordinierung zwischen der von ihnen benannten Anlaufstelle für die Genehmigung der Projekte, die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Kyoto-Protokolls vorgeschlagen werden, und ihrer für die Umsetzung von Artikel 12 des Kyoto-Protokolls benannten zuständigen Stelle gewährleisten, die jeweils gemäß den im Rahmen des Kyoto-Protokolls getroffenen Entscheidungen bestimmt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere die Koordinierung zwischen der von ihnen benannten Anlaufstelle für die Genehmigung der **inländischen** Projekte, **der von ihnen benannten Anlaufstelle für die Genehmigung der internationalen Projekte**, die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Kyoto-Protokolls vorgeschlagen werden, und ihrer für die Umsetzung von Artikel 12 des Kyoto-Protokolls benannten zuständigen Stelle gewährleisten, **wobei die beiden zuletzt genannten Stellen** jeweils gemäß den im Rahmen des Kyoto-Protokolls getroffenen Entscheidungen bestimmt werden.

Begründung

Durch diese Änderung werden die Projektmechanismen des Kyoto-Protokolls auf inländische Projekte ausgedehnt, deren Schaffung wir vorschlagen.

Änderungsantrag 16

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 19 Absatz 3 neuer Unterabsatz (Richtlinie 2003/87/EG)

Diese Verordnung wird auch Bestimmungen zur Umwandlung von CER **und** ERU zur Verwendung in dem Gemeinschaftssystem sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Umwandlungen enthalten.

Diese Verordnung wird auch Bestimmungen zur Umwandlung von CER, ERU **und EGS** zur Verwendung in dem Gemeinschaftssystem sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Umwandlungen enthalten.

Begründung

Durch diese Änderung werden die Projektmechanismen des Kyoto-Protokolls auf inländische Projekte ausgedehnt, deren Schaffung wir vorschlagen.

Änderungsantrag 17

ARTIKEL 1 NUMMER 7 Artikel 21 (Richtlinie 2003/87/EG)

Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:

„Besonders berücksichtigt werden in diesem Bericht die Regelungen für die Zuteilung der Berechtigungen, die Umwandlung von EUR **und** CER zur Verwendung im Gemeinschaftssystem, die Führung der Register, die Anwendung der Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung, die Prüfung sowie Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Richtlinie und der steuerlichen Behandlung der Berechtigungen, falls zutreffend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Kommission trifft Vorkehrungen für einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Entwicklungen in Bezug auf die Zuteilung, die Umwandlung von ERU **und** CER zur Verwendung im Gemeinschaftssystem, die Führung der Register, die Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und Einhaltung der Vorschriften.“

Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:

„Besonders berücksichtigt werden in diesem Bericht die Regelungen für die Zuteilung der Berechtigungen, die Umwandlung von EUR, CER **und EGS** zur Verwendung im Gemeinschaftssystem, die Führung der Register, die Anwendung der Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung, die Prüfung sowie Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Richtlinie und der steuerlichen Behandlung der Berechtigungen, falls zutreffend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Kommission trifft Vorkehrungen für einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Entwicklungen in Bezug auf die Zuteilung, die Umwandlung von ERU, CER **und EGS** zur Verwendung im Gemeinschaftssystem, die Führung der Register, die Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und Einhaltung der Vorschriften.“

Begründung

Durch diese Änderung werden die Projektmechanismen des Kyoto-Protokolls auf inländische Projekte ausgedehnt, deren Schaffung wir vorschlagen.

Änderungsantrag 18

ARTIKEL 1 NUMMER 8 Artikel 21a (Richtlinie 2003/87/EG)

Gemäß der UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und den zu ihrer Umsetzung getroffenen Entscheidungen ***bemühen sich*** die Kommission und die Mitgliedstaaten ***darum, den Aufbau*** von Kapazitäten in Entwicklungs- und in Schwellenländern ***zu unterstützen***, um es ihnen zu ermöglichen, JI und CDM in vollem Umfang so zu nutzen, dass sie ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen und die Beteiligung von Einrichtungen bei der Entwicklung und Durchführung von JI- und CDM-Projekten erleichtert wird.

Gemäß der UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und den zu ihrer Umsetzung getroffenen Entscheidungen ***unterstützen*** die Kommission und die Mitgliedstaaten ***Projektmaßnahmen im Rahmen des Protokolls zur Stärkung*** von Kapazitäten in Entwicklungs- und in Schwellenländern, um es ihnen zu ermöglichen, JI und CDM in vollem Umfang so zu nutzen, dass sie ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen und die Beteiligung von Einrichtungen bei der Entwicklung und Durchführung von JI- und CDM-Projekten erleichtert wird. ***Die Kommission berichtet alle zwei Jahre über den Erfolg ihrer Bemühungen. Die EU-Vertretungen in den Schwellen- und Entwicklungsländern, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, sind durch Fachleute für den Handel mit Emissionsberechtigungen zu verstärken. Auch sollten vor Ort gemischte Arbeitsgruppen gebildet werden, damit die nötigen Informationen rasch weitergegeben werden können.***

Begründung

Die projektbezogenen Mechanismen werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten an Bedeutung gewinnen. Für viele Schwellen- und Entwicklungsländer werden sie zu wichtigen Einnahmequellen. Und der damit verbundene Technologietransfer wird sich auf die Qualität des Wachstums, kurz die Nachhaltigkeit auswirken. Deshalb ist es wichtig, bereits jetzt Klima- und Entwicklungspolitik miteinander zu verbinden.

Wenn die Definition von „inländisches Projekt“ beibehalten wird, gilt es im Fall der Projekte im Rahmen des Protokolls eine Präzisierung einzufügen.

Änderungsantrag 19

ARTIKEL 1 NUMMER 9 BUCHSTABE A Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe k (neu) (Richtlinie 2003/87/EG)

(k) die Auswirkung der projektbezogenen Mechanismen auf die Gastländer, insbesondere auf ihre Entwicklungsziele, auch die Feststellung, ob JI- und CDM-Großprojekte zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft entwickelt wurden, die negative ökologische und soziale Auswirkungen haben;

(k) die Auswirkung der projektbezogenen Mechanismen **im Rahmen des Protokolls** die Gastländer, insbesondere auf ihre Entwicklungsziele, auch die Feststellung, ob JI- und CDM-Großprojekte zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft entwickelt wurden, die negative ökologische und soziale Auswirkungen haben;

Begründung

Wenn die Definition von „inländisches Projekt“ beibehalten wird, gilt es im Fall der Projekte im Rahmen des Protokolls eine Präzisierung einzufügen.

Änderungsantrag 20

ARTIKEL 1 NUMMER 9 BUCHSTABE B Artikel 30 Absatz 3 (Richtlinie 2003/87/EG)

b) Absatz 3 wird gestrichen.

entfällt

Begründung

Siehe Änderungsantrag derselben Autorin zu demselben Absatz.

Änderungsantrag 21

ARTIKEL 10 NUMMER 10 Anhang V Ziffer 13 (Richtlinie 2003/87/EG)

In Anhang V wird folgender Punkt hinzugefügt:

entfällt

„(13) Gutachter, die gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) festgelegten Verfahren und Kriterien

zugelassen sind und die über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Reduzierung von Treibhausgasen verfügen, können Projektmaßnahmen im Rahmen des ‚Joint-Implementation‘-Mechanismus innerhalb der Gemeinschaft begutachten.“

Begründung

Dieser Teil des Richtlinienvorschlags ist nicht besonders deutlich formuliert. Die Gutachter im Fall von Projekten, die im Rahmen der gemeinsamen Durchführung förderungsfähig sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zugelassen werden, werden womöglich an die Stelle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treten.